

# Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Pflichtschulen (Grund-, Haupt- und Sonderschulen) der Stadt Willich vom 09.07.2003

---

Aufgrund des § 9 Abs. 2a Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (SGV. NW. 233 oder BASS 1-2) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 3 S. 1 und 41 Abs. 1 Satz f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. NW. S. 666 ff) erlässt der Rat der Stadt Willich folgende von ihm am 26.06.2003 beschlossene Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Pflichtschulen (Grund-, Haupt-, und Sonderschulen) der Stadt Willich:

## § 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Träger die Stadt Willich ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

Für die städtische Gemeinschaftshauptschule Johanneschule wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke und des Schuleinzugsbereiches ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten "Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen der Stadt Willich".

## § 2

Der Schuleinzugsbereich für die Schule für Lernbehinderte -Pestalozzischule-, Kantstraße 6, Willich, umfasst alle Straßen der Stadt Willich sowie alle Straßen der Stadt Tönisvorst.

## § 3

Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 SchVG festzulegende Stelle, die die Entscheidung über die zuständige Schule trifft, ist der Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur, soweit zwischen den betroffenen Schulleitungen keine Einigung erzielt wird.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Pflichtschulen (Grund-, Haupt- und Sonderschulen) der Stadt Willich vom 27.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 09.07.2003

gez. J. Heyes

(Josef Heyes)  
Bürgermeister